

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 30

Samstag, den 19. Dezember 2020

Nummer 10

Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

- Der Bürgermeister -

7. Dezember 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Dietzenrode/ Vatterode nachfolgende *Hauptsatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 11/2020 vom 30. November 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Hauptsatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 diese Hauptsatzung bestätigt.

Homburg
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner Sitzung am 30. November 2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Dietzenrode/Vatterode“.

§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindedienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt im grünen, durch eine goldene Leiste geteilten Schild oben ein aus der Leiste wachsendes aufsteigendes silbernes Pferd, unten einen silbernen Tisch, darunter ein dreiblättriger silberner Lindenzweig.

(2) Die Flagge ist weiß mit grünen Flanken (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Dietzenrode/Vatterode“ und zeigt das Gemeindewappen.

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a)
- b)
- c)

§ 7 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten. Als Verhinderung gilt insbesondere die urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit des Bürgermeisters und die Nichtbesetzung des Bürgermeisteramtes.

(3) Der Beigeordnete ist für den ihm mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).

(2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Ehrenbeamte und Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder von Wahlausschüssen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 16,00 EUR.

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister von 350,00 EUR,
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 90,00 EUR.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Einleger des Informationsblattes Höhberg Echo, bekannt gemacht.

Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag an den bestimmten Stellen (Verkundungstafeln), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anders bestimmt. Eine entsprechende Verkundungstafel ist an den folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

1. Dietzenrode - Kreisstraße, Bushaltestelle
2. Vatterode - Dorfstraße, Anger

Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkundungstafeln nach § 12 Abs. 1 Satz 3.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkundungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Abs. 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Anschlag an den Verkündungstafeln nach § 12 Abs. 1 Satz 3.

§ 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 13 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 18. Dezember 2001 sowie deren Änderungen vom 3. Mai 2004, 7. April 2005, 7. März 2007, 2. März 2015 und 7. März 2019 außer Kraft.

Dietzenrode/Vatterode, 7. Dezember 2020

Homburg
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinderat Dietzenrode/Vatterode

Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 „Hinter den Höfen“ in Vatterode der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode Beschluss Nr. 4/2020 vom 10. Februar 2020

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode beschließt in seiner Sitzung am 10. Februar 2020:

1. Vorbehaltlich der Unterzeichnung eines Städtebaulichen Vertrages durch den Vorhabenträger beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Februar 2020 auf der Grundlage des § 22 der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB auf den Flurstücken 83/2, 104/2 und 104/3, Flur 1, Gemarkung Vatterode die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter den Höfen“.

Der Aufstellungsbeschluss kann in der Zeit vom

vom 4. Januar bis 10. Februar 2021

in der VG Uder, Siedlung 14, 37318 Uder im Bauamt, Zi. 207 eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|--|---|
| • gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: | 7 |
| • davon anwesend: | 4 |
| • Ja-Stimmen: | 4 |
| • Nein-Stimmen: | / |
| • Enthaltungen: | / |

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der ThürKO war 1 Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Gemeinderat Dietzenrode/Vatterode

Aufstellungsbeschluss einer Ergänzungssatzung der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode im OT Vatterode Beschluss Nr. 15/2020 vom 30. November 2020

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dietzenrode/Vatterode beschließt in seiner Sitzung am 30. November 2020:

1. auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGesezbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Dorfstraße“ im Ortsteil Vatterode (Anlage 1).

Der Aufstellungsbeschluss sowie die Anlage können in der Zeit vom

vom 4. Januar bis 10. Februar 2021

in der VG Uder, Siedlung 14, 37318 Uder im Bauamt, Zi. 207 eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Abstimmungsergebnis:

- | | |
|--|---|
| • gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: | 7 |
| • davon anwesend: | 7 |
| • Ja-Stimmen: | 6 |
| • Nein-Stimmen: | / |
| • Enthaltungen: | 1 |

Homburg
Bürgermeister



Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

18. November 2020

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende 3. Änderung zur *Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Lenterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 7/2020 vom 13. November 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Änderungssatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 17. November 2020 diese Änderungssatzung bestätigt.

Herold
Bürgermeister

3. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Lenterode (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 21 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode in seiner Sitzung am 13. November 2020 folgende 3. Änderung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom 14. August 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 - Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen - wird Abs. 3 neu eingefügt:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lenterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Lenterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher</i>	
				<i>gegenüber bisher</i>	<i>auf nunmehr festgesetzt</i>
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	26.500	12.600	358.700	372.600
	die Ausgaben	32.200	18.300	358.700	372.600
b)	im Vermögenhaushalt				
	die Einnahmen	14.000	12.400	61.700	63.300
	die Ausgaben	1.600	0	61.700	63.300

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lenterode, 18. November 2020

Herold
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Lenterode

- Der Bürgermeister -

30. November 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lenterode nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 8/2020 vom 13. November 2020 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 26. November 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **19. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Herold
Bürgermeister

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 13. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Lenterode, 30. November 2020

Herold
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Lutter

- Der Bürgermeister -

7. Dezember 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Lutter nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 9/2020 vom 27. November 2020 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **19. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Müller
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lutter, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Lutter folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge</i>	
				<i>gegenüber bisher</i>	<i>auf nunmehr festgesetzt</i>
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	128.100	12.500	742.400	858.000
	die Ausgaben	161.400	45.800	742.400	858.000
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	104.200	65.300	148.200	187.100
	die Ausgaben	71.700	32.800	148.200	187.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 27. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Lutter, 7. Dezember 2020

Müller
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister -

30. November 2020

Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 10/2020 vom 16. November 2020 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 27. November 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **19. Dezember 2020** bis **8. Januar 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Bode
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mackenrode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Mackenrode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher</i>	
				<i>auf nunmehr festgesetzt</i>	
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	21.000	13.900	382.800	389.900
	die Ausgaben	30.200	23.100	382.800	389.900
b)	im Vermögenhaushalt				
	die Einnahmen	14.300	11.600	69.100	71.800
	die Ausgaben	4.500	1.800	69.100	71.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 16. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Mackenrode, 30. November 2020

Bode
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister -

25. November 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter An-

gabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 11/2020 vom 05. November 2020 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 23. November 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

gemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom 19. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021 während der Dienstzeiten in der Verwaltungs-

Spies
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steinheuterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Steinheuterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge</i>	
				<i>gegenüber bisher</i>	<i>auf nunmehr festgesetzt</i>
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	55.500	10.000	417.900	463.400
	die Ausgaben	58.600	13.100	417.900	463.400
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	39.000	0	29.800	68.800
	die Ausgaben	39.000	0	29.800	68.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht verändert.

§ 6

Es gilt der am 5. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden nicht geändert.

Steinheuterode, 25. November 2020

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

Spies
Bürgermeisterin

(Siegel)

Gemeinde Thalwenden

- Der Bürgermeister -

23. November 2020

Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Thalwenden nachfolgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18. November 2020 die 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 2. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

III. Auslegungshinweis

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt vom 19. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 15/2020 vom 05. November 2020 hat der Gemeinderat die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das

Wehr
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thalwenden, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 278, 279), erlässt die Gemeinde Thalwenden folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge</i>	
				<i>gegenüber bisher</i>	<i>auf nunmehr festgesetzt</i>
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	16.600	1.800	456.700	471.500
	die Ausgaben	24.000	9.200	456.700	471.500
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	13.200	197.300	667.800	483.700
	die Ausgaben	10.800	194.900	667.800	483.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Es gilt der am 5. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

§ 5

Thalwenden, 23. November 2020

Wehr
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Uder

- Der Bürgermeister -

4. Dezember 2020

Haushaltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Uder nachfolgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 1. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

III. Auslegungshinweis

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **19. Dezember 2020 bis 8. Januar 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 20/2020 vom 19. November 2020 hat der Gemeinderat die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das

Uder
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Uder folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge</i>	
				<i>gegenüber bisher</i>	<i>auf nunmehr festgesetzt</i>
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	711.500	73.700	3.808.100	4.445.900
	die Ausgaben	750.300	112.500	3.808.100	4.445.900
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	591.900	524.700	1.482.700	1.549.900
	die Ausgaben	543.500	476.300	1.482.700	1.549.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird von 77.700 EUR um 77.700 EUR vermindert und damit auf 0,00 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht verändert.

§ 6

Es gilt der am 19. November 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Uder, 4. Dezember 2020

Martin

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinderat Uder

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Uder“ der Gemeinde Uder Beschluss Nr. 24/2020 vom 19. November 2020

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder beschließt in seiner Sitzung am 19. November 2020:

- Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 Wohngebiet „Solarpark Uder“ in der Gemeinde Uder bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (textlichen Festsetzungen) und der Begründung mit Umweltbilanzierung (Stand: 08/2020) wird hiermit vom Gemeinderat der Gemeinde Uder gebilligt.
- Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.
- Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Uder das

mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Ingenieurbüro Christoph Henke aus Witzenhausen gemäß § 4 b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlages für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss kann in der Zeit vom

vom 4. Januar bis 10. Februar 2021

in der VG Uder, Siedlung 14, 37318 Uder im Bauamt, Zi. 207 eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Abstimmungsergebnis:

- gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 15
- davon anwesend: 14
- Ja-Stimmen: 12
- Nein-Stimmen: 1
- Enthaltungen: 1

Martin

Bürgermeister

Gemeinderat Uder

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uder Beschluss Nr. 25/2020 vom 19. November 2020

Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Uder beschließt in seiner Sitzung am 19. November 2020:

- Der vorliegende Entwurf über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uder bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (textlichen Festsetzungen) und der Begründung mit Umweltbericht (Stand: August 2020) wird hiermit vom Gemeinderat der Gemeinde Uder gebilligt.
- Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind die Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.
- Im Anschluss an die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beauftragt der Gemeinderat der Gemeinde Uder das

mit der Ausarbeitung der Planung beauftragte Ingenieurbüro Christoph Henke aus Witzenhausen gemäß § 4 b BauGB eine schriftliche Auswertung der Beteiligungen in Form eines Abwägungsvorschlages für die weitere Entscheidungsfindung im Gemeinderat vorzulegen.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss kann in der Zeit vom

vom 4. Januar bis 10. Februar 2021

in der VG Uder, Siedlung 14, 37318 Uder im Bauamt, Zi. 207 eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite der VG Uder unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.vg-uder.de/rathaus-der-vg/bauleitplanung/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

Abstimmungsergebnis:

- gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 15
- davon anwesend: 14
- Ja-Stimmen: 10
- Nein-Stimmen: 2
- Enthaltungen: 2

Martin
Bürgermeister

Gemeinde Wüstheuterode

- Der Bürgermeister -

6. November 2020

haltsjahr 2020 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen beschlossen.

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Wüstheuterode nachfolgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss Nr. 33/2020 vom 15. Oktober 2020 hat der Gemeinderat die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haus-

- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 3. November 2020 die 2. Nachtragshaushaltssatzung sowie den 2. Nachtragshaushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt vom **19. Dezember 2020** bis **8. Januar 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Kaufhold
Bürgermeisterin

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wüstheuterode, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Wüstheuterode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				gegenüber bisher	auf nunmehr festgesetzt
		EUR	EUR	EUR	EUR
a)	im Verwaltungshaushalt				
	die Einnahmen	2.400	400	1.394.800	1.396.800
	die Ausgaben	5.500	3.500	1.394.800	1.396.800
b)	im Vermögenshaushalt				
	die Einnahmen	0	2.800	280.100	277.300
	die Ausgaben	82.100	84.900	280.100	277.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der bisherige Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 6

Es gilt der am 15. Oktober 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Wüstheuterode, 6. November 2020

Kaufhold
Bürgermeisterin

(Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Uder

Verwaltungsgemeinschaft Uder
- Vorsitzender -

13. November 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder nachfolgende *Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Uder schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2020; Nr. 1/2020 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. November 2020 diese Satzung bestätigt.

Heddergott
Vors. der VG Uder

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2020 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder werden entsprechend der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst. Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist als öffentliche Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder“. Hierzu werden Ausrückbereiche gebildet. Die Feuerwehren der Gemeinden bilden Ortsfeuerwehren.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Die Leitung der Ortsfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder obliegt dem zuständigen Wehrführer.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 20).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 9 Abs. 2 ThürBKG, die Mitwirkung im Katastrophenschutz, die Brandsicherheitswache gemäß § 22 ThürBKG sowie die Verkehrsregelung gemäß § 53 b ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft Uder die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Verhältnis Wehrführer und Ortsbrandmeister

(1) Die Wehrführer und der Ortsbrandmeister arbeiten kameradschaftlich, die Angelegenheiten der Wehr fördernd und in vertrauensvoller Weise zusammen.

(2) Dem Ortsbrandmeister obliegt die gesamte dienstrechtliche und organisatorische Betreuung der Feuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Wehrführern und deren Einsatzabteilungen und Jugendfeuerwehren.

(3) Den Wehrführern der Ortsfeuerwehren obliegen die Förderung und Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, wobei sie erforderliche Abstimmungen mit dem Ortsbrandmeister und der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Uder zu treffen haben.

§ 5

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind gleichberechtigte Partner entsprechend ihrer Qualifikation und Aufgabenteilung im Einsatz. Gleichmaßen sind die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens, der Verhältnismäßigkeit und des geringsten Eingriffes in fremde Rechte bei der Auswahl der geeigneten Gefahrenabwehrmaßnahmen zu berücksichtigen. Sie versehen ihren Dienst freiwillig und ehrenamtlich.

(2) Für etwaige Regressansprüche aus den durch die Feuerwehr getroffenen Maßnahmen haftet die Verwaltungsgemeinschaft Uder nach den Grundsätzen der Amtshaftung.

(3) Der Feuerwehrangehörige ist während seines Einsatzes hoheitlich tätig und haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 6

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verwaltungsgemeinschaft Uder Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Verwaltungsgemeinschaft Uder in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft weiterzuleiten.

§ 7

Ausrückbereiche der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder

(1) Die Ausrückbereiche der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder werden von den Zugführern geleitet. Die Zugführer werden auf Vorschlag vom Ortsbrandmeister vom Gemeinschaftsvorsitzenden bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung ist der erfolgreiche Abschluss eines Zugführerlehrgangs.

(2) Den Zugführern und Wehrführern obliegt die Gestaltung der Übungs- und Dienstabende.

§ 8

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Verwaltungsgemeinschaft Uder haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Verwaltungsgemeinschaft Uder zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen ausnahmsweise die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zugelassen werden. In diesem Fall ist jährlich durch ein ärztliches Attest die erforderliche körperliche und geistige Leistungs- und Einsatzfähigkeit nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft Uder sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

(8) Der neu aufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmannanwärter zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des Wehrführerausschusses die Entlassung mittels schriftlicher Mitteilung durch den Gemeinschaftsvorsitzenden. Im Übrigen gelten für den Anwärter alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt. Bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr entfällt die Probezeit.

§ 9

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
- b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
- c) der Entlassung,
- d) dem Austritt,
- e) dem Ausschluss,
- f) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nichterreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 8 genannten Aufnahmevoraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen, die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Leiter der Jugendfeuerwehr sowie zwei Vertreter des Feuerwehrausschusses. Wahlberechtigt ist, wer der Einsatzabteilung mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag angehört.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen außerhalb des Gefahrenbereiches zum Einsatz kommen. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2.

(5) Kameradschaft, Disziplin und kollektive Einbindung in Ausbildung und Einsatzgeschehen sind unabdingbare Voraussetzungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

(6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz durch die Verwaltungsgemeinschaft Uder.

(7) Den Feuerwehrangehörigen dürfen keine unzumutbaren Nachteile durch ihren Dienst entstehen. Sie haben das Recht auf Freistellung von Arbeits- und Dienstleistungsverpflichtung während der Zeit der Teilnahme an Übungen, Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen. Der Verdienstausfall ist entsprechend § 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG zu gewähren.

(8) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gebietes der Verwaltungsgemeinschaft gilt § 8 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (Thür FwEntschVO).

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt eine Angehörige/ein Angehöriger der Einsatzabteilung ihre/seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann die zuständige Wehrführerin/der zuständige Wehrführer oder die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr ihr/ihm gegenüber

a) eine Ermahnung,

und im Wiederholungsfall die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Wehrausschuss

b) einen Verweis erteilen.

(2) Ermahnung und Verweis werden schriftlich erteilt und sind zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben. Bei zukünftiger ordnungsgemäßer Pflichterfüllung werden die Ermahnung nach Ablauf von 2 Jahren und der Verweis nach Ablauf von 4 Jahren als gegenstandslos betrachtet.

(3) Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 9 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Dienstpflichten ohne vorhergehende Ermahnung erteilt werden.

(4) § 50 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 12 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG bleibt unberührt), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),

c) durch Tod.

(3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss wählen. Wahlberechtigt ist, wer der Alters- und Ehrenabteilung mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag angehört.

§ 13 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder führt den Namen: „Jugendfeuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder“.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jede Ortsfeuerwehr mit mehr als sechs Jugendlichen bildet eine Jugendabteilung mit einem Jugendgruppenleiter. Entsprechend dem vorgegebenen Betreuungsschlüssel werden zusätzliche Betreuer eingesetzt. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder unterstehen die Jugendabteilungen der fachlichen Aufsicht sowie der Betreuung durch den Ortsbrandmeister (Gesamtleiter) und dem Leiter der Jugendfeuerwehr.

(4) Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem Leiter der Jugendfeuerwehr, welcher in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt wird. Die Ausbildung der Jugendortsfeuerwehr hat nach den gültigen Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften unter Beachtung jugendschutzrechtlicher Belange zu erfolgen.

(5) Als Leiter der Jugendfeuerwehr soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung, oder eine vergleichbare Qualifikation sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG). Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein, sollte den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(6) Im Rahmen seiner Interessenvertreterfunktion tritt der Ortsbrandmeister gleichermaßen für die Belange der Jugendfeuerwehr ein.

§ 14 Ortsbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder ist der Ortsbrandmeister.

(2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 17) der Ortsfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(5) Der Ortsbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Ihm obliegt ebenso die Gestaltung der Übungsveranstaltungen und Dienstabende.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Gemeinschaftsvorsitzenden in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeinschaftsvorsitzende so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.

(7) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren in den Gemeinden nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr (§ 16 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

(8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (§ 17 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. § 14 Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 3 bis 5 entsprechend.

(10) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Mit Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer durch die Gemeinschaftsversammlung verabschiedet. § 9 Abs. 1, Buchstabe b) gilt entsprechend.

§ 15 Wehrführerausschuss

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Uder hat mehrere Ortsfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter, den Zugführern, den Wehrführern, dem Leiter der Jugendfeuerwehr sowie dem für das Ordnungsamt zuständigen Amtsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Uder besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder zu koordinieren.

(2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16 Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet mindestens alle fünf Jahre eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Der Ortsbrandmeister ist zwingend einzuladen. Er und der Jugendgruppenleiter haben einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Gemeinschaftsvorsitzenden mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist be-

schlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Ortsfeuerwehren der Verwaltungsgemeinschaft Uder statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister und der Leiter der Jugendfeuerwehr einen Bericht zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) § 16 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 18 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Gemeinschaftsvorsitzenden bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Leiter der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(5) Die Kandidatur für die Funktion des Ortsbrandmeisters und dessen Stellvertreter ist mindestens eine Woche vor dem Wahltermin schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft zu erklären.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an die Gemeinschaftsversammlung zu übergeben.

§ 19 Beauftragte für besondere Aufgaben

Insbesondere für die Aufgabenbereiche:

- a) Gerätewart,
- b) Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
- c) Betreuer in der Jugendfeuerwehr
- d) Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung, der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz

können Beauftragte auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Gemeinschaftsvorsitzenden bestellt werden. Der Gemeinschaftsvorsitzende kann diese Handlung durch den Ortsbrand-

meister wahrnehmen lassen. Darüber hinaus wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Gemeinschaftsvorsitzenden bestellt. Die Beauftragten müssen die für ihren Aufgabenbereich notwendigen fachlichen Kenntnisse besitzen.

§ 20 Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 21 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2019 außer Kraft.

Uder, 13. November 2020

Heddergott
Vors. der VG Uder (Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Uder

Verwaltungsgemeinschaft Uder 13. November 2020
- Vorsitzender -

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder nachfolgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Uder schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2020; Nr. 2/2020 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10. November 2020 diese Satzung bestätigt.

Heddergott
Vors. der VG Uder

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters besteht aus dem **Grundbetrag** in Höhe von **120,00 EUR** und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsfeuerwehreinheit in Höhe von **6,00 EUR**.

(2) Wehrführer der Ortsfeuerwehren und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers (Zugführer) vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 EUR**.

(3) Die Stellvertreter nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80,00 EUR**. Jugendgruppenleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **60,00 EUR**.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Gerätewart **40,00 EUR**
- Beauftragten für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel **40,00 EUR**
- weitere Betreuer in der JFW **30,00 EUR**.

(6) Fachberater der Feuerwehr der VG Uder, die von der Verwaltungsgemeinschaft Uder entsprechend § 14 Abs. 1 Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden, erhalten je volle Zeitstunde **17,00 EUR**.

(7) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist neben der höchsten Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Uder, 13. November 2020

Heddergott
Vors. der VG Uder (Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Uder

Verwaltungsgemeinschaft Uder 6. November 2020
- Vorsitzender -

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder vom 8. Februar 2000 sowie deren Änderungen gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder die nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Uder schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 14. Oktober 2020; Nr. 7/2020 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 2. November 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom **19. Dezember 2020** bis **8. Januar 2021** während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Heddergott
Vors. der VG Uder

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uder folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.347.600,00 EUR

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 153.500,00 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

1. Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft Uder beträgt für die Mitgliedsgemeinden 132,00 EUR/Einwohner.
2. Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben aus der Feuerwehrzweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Uder beträgt für die Mitgliedsgemeinden 29,87 EUR/Einwohner (darin ist ein Investitionsanteil in Höhe von 4,65 EUR enthalten).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 224.600 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 14. Oktober 2020 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Uder, 6. November 2020

Heddergott
Vorsitzender der VG Uder

(Siegel)

1. Änderung der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung) für den Landkreis Eichsfeld

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes und zur Regelung des damit verbundenen Mehrbelastungsausgleichs (ThürTierSchErmVO) vom 15. Juni 2016 (GVBl. 2016, S. 251) erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende

Verordnung zur Änderung der Katzenschutzverordnung vom 25.01.2017:

1. Die Anlage 1 zu § 1 der Katzenschutzverordnung vom 25.01.2017 wird durch die gemäß dieser Verordnung geänderte Fassung der Anlage 1 ersetzt.
2. Übergangsregelung
Die Pflichten nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung treten in den neu in das Schutzgebiet aufgenommenen Gemeinden innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Änderung in Kraft.
3. Inkrafttreten
Diese Änderung der Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 17.11.2020

Dr. Henning
Landrat

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Verordnung ist im Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld einsehbar.

Anlage 1

Schutzgebiete

im Sinne des § 1 der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen des Landkreises Eichsfeld

Zum Schutzgebiet im Sinne des § 13 b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes sind alle in den folgenden Gemeinden liegenden Grundstücke erklärt:

- a.) Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue mit den Gemeinden
 - Bernterode
 - Breitenworbis
- b.) Stadt Leinefelde-Worbis mit den Ortsteilen
 - Birkungen
 - Kallmerode
 - Leinefelde
 - Worbis
- c.) Verwaltungsgemeinschaft Uder mit der Gemeinde
 - Uder
- d.) Stadt Heilbad Heiligenstadt mit den Ortsteilen
 - Flinsberg
 - Heilbad Heiligenstadt
- e.) Verwaltungsgemeinschaft Leinetal mit der Gemeinde
 - Geisleden
- f.) Landgemeinde Sonnenstein mit der Ortschaft
 - Holungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|---|--|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,90 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wocheneinschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühnereinschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern | vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein

gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer

Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahnggebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des

Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020

PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.